

BAULEITPLANUNG DER STADT VOLKMARSEN,

20. Änderung des Flächennutzungsplanes

“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Volkmarsen und Lichtenfels, den 12.01.2022

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst Umwelt	03.01.2022
Fachdienst 6.3 Landwirtschaft	03.01.2022
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	14.12.2021
Eisenbahn-Bundesamt	02.12.2021
Landesverband der jüdischen Gemeinden Hessen	01.12.2021
Nordhessischer Verkehrsverbund-NVV	22.12.2021
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 21.2 Regionalplanung Siedlungswesen	23.12.2021
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe	09.12.2021

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Amt für Bodenmanagement Korbach	15.12.2021
AVACON AG Prozesssteuerung - DGP	01.12.2021
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	30.11.2021
Direktion Bundesbereitschaftspolizei	07.12.2021
EWf - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	01.12.2021
Hessen Mobil	
Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen	30.12.2021
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	29.12.2021
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 26 – Forsten, Jagd	03.12.2021
Dezernat 34 - Bergaufsicht	06.12.2021
Vodafone Hessen GmbH & Co. KG	23.12.2021

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.1 Umwelt - Bauen
Fachdienst 5.2 Brand- und Katastrophenschutz
Bischöfliches Generalvikariat Fulda
Bodenverband Waldeck-Frankenberg
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas etc., Referat 226 Richtfunk
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz – Kreisverband Waldeck-Frankenberg
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
Deutsche Post - Niederlassung Brief
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Südwest
EAM Energienetz Mitte
Evangelische Kirche Kurhessen-Waldeck
Hessisch- Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz KV Waldeck-Frankenberg
Kirchenkreisamt
Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege Archäologie und Paläontologische Denkmalpflege
Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.
Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Hessen e.V.
Netcom Kassel - Trassenauskunft
Polizeipräsidium Nordhessen
Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 27 – Naturschutz und Landschaftspflege
Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
TenneT TSO GmbH stromübertragungs gmbH
Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen

Planungsbüro Bioline
Herr Steffen Butterweck
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954 864
Fax 0531 954-870

www.landkreis-waldeck-frankenber.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: U-STU/2003/21/11162

Korbach, 03.01.2022

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen - 20. Änderung des FNPes Herbsen und Lütersheim

Sehr geehrter Herr Butterweck,

die nachfolgende wasser-, boden- und naturschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

Abasser

Keine Bedenken.

Oberirdische Gewässer

Keine Bedenken

Grundwasser:

Es bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:
DE14ZZ00000035607
UST-Id Nr.:
DE 113 057 900

Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Umwelt vom 03.01.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

2.

Schutz der Bodenfunktion

Die Eingangsvorschriften des BBodSchG und des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) enthalten das zentrale Ziel, nachhaltig die Bodenfunktion zu sichern, bzw. wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Archivfunktion soweit wie möglich vermieden werden. Daraus leitet sich eine funktionsbezogene Betrachtung ab, die den grundlegenden fachlichen Maßstab für die Berücksichtigung des Schutzguts Boden bildet.

Bei Aktivitäten, welche die Bodenbeschaffenheit verändern, ist grundsätzlich Vorsorge zu treffen, dass es nicht zu schädlichen Bodenveränderungen kommt (§7 BBodSchG). Darüber hinaus hat die öffentliche Hand vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes erreicht werden (§3 Abs. 1 HAltBodSchG). Das gilt auch für Kommunen.

Das Baugesetzbuch (BauGB) bildet mit den Bestimmungen zur Bauleitplanung den gesetzlichen Rahmen für die kommunale Entwicklung. Die so genannten „Bodenschutzklausel“ des §1a Abs. 2 BauGB fordert den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden sowie den Vorrang von Maßnahmen zur Innenentwicklung. Dies zeigt die Schwerpunktsetzung auf den flächenhaften Bodenschutz auf. Das BauGB ist eng mit dem BBodSchG und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verzahnt und verlangt die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und damit auch der Belange von Boden und Flächen bei der Aufstellung von Bauleitplänen (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB). In §18 Abs. 1 BNatSchG wird geregelt, dass bei Eingriffen, die aufgrund von der Aufstellung, Änderung, Ergänzungen oder Aufhebungen von Bauleitplänen zu erwarten sind, über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist. Die zentrale Regelung hierzu ist der §1a Abs. 3 BauGB. Dabei gilt es, Eingriffe in den Boden als Bestandteil des Naturhaushalts möglichst zu vermeiden, sowie unvermeidbare Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen zu vermindern und auszugleichen.

2. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.
4.
5.
6.

1. Teiländerungsbereich 1 Herbsen, Rücknahme „Neubaugebiet Aufm Lotzenbusche“

Gegen die Rücknahme der Wohnbaufläche aus dem FNP im Bereich Herbsen bestehen bodenschutzrechtlich keine Bedenken.

2. Teiländerungsbereich 2 Lütersheim Baulückenschluß in der Oelbecker Straße

Der Boden der betroffene Baufläche weist hier insbesondere ein hohes Ertragspotential und eine Bodenzahl von 62 auf.

Unter Nr. 2.2.3 des Umweltberichts zum 2. Teiländerungsbereich in Lütersheim werden die bestehenden Bodenfunktionen bewertet und allgemeine Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz für die Planungsebene des konkreten Bebauungsplanes gegeben.

Bei der Alternativenprüfung erfolgten keine Bewertung des Schutzgutes Boden. Die Alternativenprüfung des Standortes ist insofern unvollständig.

Eine Bewertung oder Abwägung der verlorengehenden Bodenfunktion für das geplante Gebiet wurde nicht vorgenommen. Die Schutzziele des §1 BBodSchG und des §1 HAItBodSchG werden insoweit durch die vorgelegte Planung nicht beachtet. Zur Abarbeitung sind die Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Schutzgut Boden zu ermitteln. Hierbei ist der bodenfunktionale Zustand vor und nach dem Eingriff zu vergleichen. Die Unterschiede der Bodenfunktionsbewertung stellen dabei die Auswirkungen der Planungsumsetzung, bzw. des Kompensationsbedarfs dar.

Der Ermittlung des Kompensationsbedarfs liegt die baurechtliche Eingriffsregelung zugrunde, die nach §1a Abs. 3 BauGB und §18 BNatSchG bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten ist.

Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollten durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dabei ist für Böden, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, der Erfüllungsgrad der betroffenen Bodenfunktion zu erhöhen. Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf den Boden aufgrund der Umsetzung der Planung sowie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen soll zudem von der Kommune durch Monitoringmaßnahmen festgelegt werden (§4c BauGB). Die bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen gilt es zudem im Bauleitplan über die so genannten Festsetzungen textlich und kartografisch zu verankern (vergl. §1a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

3. Die Aussage, dass gegen die Rücknahme der Wohnbaufläche aus dem FNP im Bereich Herbsen keine bodenschutzrechtlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Aussage, dass der Boden der betroffenen Baufläche ein hohes ackerbauliches Ertragspotential aufweist, wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Anregung, die Prüfung alternativer Standorte hinsichtlich des Schutzgutes Boden zu ergänzen, wird entsprochen.
6. Die Anregung eine Bewertung oder Abwägung der verlorengehenden Bodenfunktion für das geplante Gebiet vorzunehmen, wird entsprochen.

Erläuterung:

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet eine Inanspruchnahme von 4.500 qm Fläche durch die Darstellung im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche. Die Böden besitzen eine bodenfunktionale Gesamtbewertung der Stufe 3 – mittel.

Erst der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug dieses Gesetzbuchs erforderliche Maßnahmen. Konkrete Auswirkungen durch den Eingriff in Natur, Landschaft und Boden können daher ausschließlich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden, wengleich dem Eingriff auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch ein Teil der Entsiegelung durch die Rücknahme der Bauflächen in Herbsen gegenübergestellt werden kann.

Als Arbeitshilfen sind die Leitfäden:

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB (Peter et al. 2009a und 2009b) und
- Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen (Peter et al. 2011)

zu beachten.

7. Zusammen mit der endgültigen Bauleitplanung ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der Bodenschutzbehörde vorzulegen. Hierbei ist insbesondere nachzuweisen, dass durch die Planung verlorengegangenen Bodenfunktionswerte kompensiert werden.

Bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes ist – vor allem im Hinblick auf erforderlichen Kompensationsmaßnahmen - hilfsweise die Arbeitshilfe „Kompensation der Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (HLNUG, Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 2019) heranzuziehen.

Für die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen, die bereits bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes eingebunden wird.

8. **Naturschutz**

Zu den Änderungen der Planung im Stadtteil Herbsen sowie zu den nachrichtlichen Berichtigungen Bereiche 3 – 6 bestehen aus unserer Sicht keine Anmerkungen.

Die vorgesehene Änderung im Stadtteil Lütersheim wird aus naturschutzfachlichen Gründen kritisch betrachtet. Entgegen der vorgelegten Begründung ist hier nicht von einem ‚Lückenschluss‘ auszugehen, da es sich bei dem nördlich vorhandenen Einzelgehöft um keine Wohnbebauung, sondern um eine landwirtschaftliche Aussiedlung handelt. Darüber hinaus ist auch die gegenüber liegende Seite nicht bebaut, so dass mit der Ausweisung keine Arrondierung der Bebauung erreicht werden kann und die Zersiedelung verstärkt wird.

- 9.

7. **Die Aussage, dass mit der verbindlichen Bauleitplanung ein Bodenschutzkonzept zur erstellen und der Bodenschutzbehörde vorzulegen ist, wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.**

8. **Die Aussage, dass seitens des Naturschutzes keine Anmerkungen zu den Änderungen der Planung im Stadtteil Herbsen und den nachrichtlichen Berichtigungen der Bereiche 3 bis 6 vorzutragen sind, wird zur Kenntnis genommen.**

9. **Die Aussage, dass durch die vorgesehene Änderung kein Lückenschluss angenommen werden kann wird zurückgewiesen.**

Erläuterung:

Die städtebauliche Entwicklung des Stadtteil Lütersheim orientiert sich an der Siedlungsform eines gewachsenen Straßendorfs mit Ausnahme der Straße „Am Pfingstbusch“. Hierdurch ergibt sich eine Anordnung entlang der vorhandenen Straßen, welche durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nachverdichtet werden soll. Durch die Umwidmung sollen vorhandene Infrastruktureinrichtungen entlang einer vorhandenen Straße aufgegriffen werden, um den Neubau etwaiger Einrichtungen zu vermeiden. Die Stadt Volkmarshaus bewertet dieses Vorhaben als eine nachverdichtende Maßnahme im Kontext eines Straßendorfs. Innerhalb des Stadtteils sind keine Baulücken verfügbar, deren Inanspruchnahme möglich ist. Im Rahmen der Prüfung alternativer Standorte konnten für eine gemischte Baufläche keine Baulücken im Sinne des § 34 BauGB ermittelt werden.

In Lütersheim wurde aktuell ein neues Wohngebiet entwickelt, des Weiteren sind im Innenbereich noch einzelne Grundstücke für eine Bebauung vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass mit den vorhandenen Möglichkeiten die „Wohnbedürfnisse der Bevölkerung“ (ca. 300 Einwohner) gedeckt werden können.

Im Sinne der Reduzierung des Flächenverbrauchs für Bauflächen sollte aus den genannten Gründen auf die bauliche Erweiterung verzichtet werden.

10.

Hinsichtlich des zu berücksichtigenden gesetzlichen Artenschutzes weisen wir darauf hin, dass bei einer Inanspruchnahme von ca. ½ ha offener Ackerfläche eine Beeinträchtigung möglicherweise betroffener Offenlandarten ausgeschlossen sein muss.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schober

10. **Der Hinweis wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:
Untersuchungen sind im Rahmen der nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren anhand einer konkreten Planung durchzuführen.



Landkreis Waldeck-Frankenberg · PD 63 · Auf Lüllingskreuz 60 · 34497 Korbach

Planungsbüro Bioline
Oketalstraße 9
35104 Lichtenfels



DER KREISAUSSCHUSS

FACHDIENST
LANDWIRTSCHAFT

Ansprechpartner: Herr Graf
Auf Lüllingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954-824
Fax 05631 954-820
Heinrich.Graf@lkwaflkb.de
www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Korbach, 03.01.2022
unser Az.: 93 d 14 03 / Gf
Vorbereitende Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Stadtteile Herbsen und Lütersheim
Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans
hier: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB Beteiligung der TÖB

Ihr Schreiben vom 26.11.2021 Az.: blp//v20//bt1

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. gegen die o. g. FNP-Änderung in Herbsen bestehen aus öffentlichen landwirtschaftlichen Belangen keine Bedenken.
2. Gegen die o. g. FNP-Änderung in Lütersheim bestehen aus öffentlichen landwirtschaftlichen Belangen Bedenken.

Begründung:

Es handelt sich hier bei der geplanten Darstellung einer Mischbaufläche um keinen Baulückenschluß zum nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Aussiedlerhof gegenüber dem Friedhof, sondern um die Schaffung der Voraussetzung einer bandartigen Siedlungserweiterung in den Außenbereich hinein.

Durch ein zukünftig mögliches Heranrücken der Bebauung z. B. mit Wohnhäusern an den im Außenbereich befindlichen landwirtschaftlichen Aussiedlerstandort wird der Vorteil eines ausreichenden Abstands der Hofreite zur Ortslage von Lütersheim (z.B. zur Vermeidung von Konflikten, welche aus landwirtschaftlichen Immissionen entstehen können) wegfallen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Keindl

6.3 Volkmarsen 20. FNP-Änderung Herbsen + Lütersheim 282-21

Konten der Kreisbank Korbach:
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
(BLZ 523 500 05) Nr. 8 805
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR
Postbank in Frankfurt (Main)
(BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: FBKDE33HAN
Gläubiger ID: DE1422Z00000035607
USt-Id Nr.: DE 113 057 900

Seite 1 von 1

Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.3 Landwirtschaft vom 03.01.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegen die FNP-Änderung in Herbsen aus öffentlichen landwirtschaftlichen Belangen keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Aussage, dass gegen die FNP-Änderung in Lütersheim aus öffentlichen landwirtschaftlichen Belangen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Konkret einzuhaltende Abstände sind in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bestimmen.

Für das Miteinander von Landwirtschaft und beispielsweise Wohnen/Gewerbe beinhaltet die Baunutzungsverordnung Baugebietstypen, die der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben dienen, wobei auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist.



PLANUNG - ANALYSEN - GUTACHTEN
UM WELTKOMMUNIKATION
INGEGANGEN AM 14. DEZ 2021
ORKETALSTRASSE 9
35104 LICHTENFELS
TEL 0645429811-79 FAX -98



Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 14.12.2021
SIS/ND Aktenzeichen: V202102433

Bezeichnung der Maßnahme: Stadt Volkmarshausen: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadtteile Herbsen und Lütersheim

Art der Maßnahme: Flächennutzungsplan
Bauherr:

Name:
Adresse:
E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: blp/v20/bt1

Datum: 26.11.2021

Name: Planungsbüro Bioline

Adresse: Orketalstraße 9, 35104 Lichtenfels

E-Mail: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de

Objekt:

Planversion:
Plandatum:
Dauer: unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Peter Heßler
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

i. A. Jekaterina Schoolmann
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

DFS Deutsche Flugsicherung vom 14.12.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

1. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Eisenbahn-Bundesamt



Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

PLANUNG + ANALYSE + GUTACHTEN
Umweltkommunikation
EINGEGANGEN AM 02. DEZ. 2021
35104 LICHTENFELS
Kontakt: TEL. +49 (69) 238551-152 FAX +49 (69) 238551-9186

Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Bearbeitung: Edwin Makijan
Telefon: +49 (69) 238551-152
Telefax: +49 (69) 238551-9186
E-Mail: MakijanE@eba.bund.de
sb1-fm-sbr@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 02.12.2021

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
55152-551pt/003-8236#018

EVH-Nummer: 256039

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
im Rahmen des Verfahrens zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Volkmarsen

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.11.2021

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 29.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Plangebiet liegt an der Eisenbahnstrecke 3903 Volkmarsen – Vellmar-Obervellmar (ca. in Höhe von Bahn-km 4,570 bis ca. Bahn-km 4,850). Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Makijan
(elektronisch in DOWEBA)

Hausanschrift:
Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main
Tel.-Nr.: +49 (69) 238551-0
Fax-Nr.: +49 (69) 238551-9186
E-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1990
Leitweg-ID: 901-11203-07

Eisenbahn-Bundesamt vom 02.12.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Dem Hinweis, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte am Planverfahren zu beteiligen, wird entsprochen.

Erläuterung:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte wurde bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Die Stadt Volkmarsen beteiligt die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte weiterhin im Verfahren.



**LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN
GEMEINDEN IN HESSEN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesverband Hessen · Hebelstraße 6 · 60318 Frankfurt am Main

Planungsbüro BIOLINE
als Vertreter der Stadt Volkmarsen
Orketalstraße 9

35104 LICHTENFELS



PLANUNG · ANALYSE · GUTACHTEN
Umweltkommunikation
EINGEGANGEN AM 02. DEZ. 2021
URKUNDLICHES
35104 LICHTENFELS
TEL 06454/9119-39 FAX -40

Max-Willner-Haus
Hebelstraße 6
60318 Frankfurt am Main
Telefon 069 444049
Telefax 069 431455
E-Mail: info@lvjh.de

01. Dezember 2021
Dr. W./de

**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im
Rahmen des Verfahrens zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Volkmarsen
Ihr Schreiben vom 26.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten, evtl. vorhandene Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten, ganz gleich, in wessen
Eigentum sie stehen, im Flächennutzungsplan weiterhin als solche auszuweisen.

Unter den Bedingungen, dass

- 1) Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten nicht in evtl. später aufzustellende
Bebauungspläne einbezogen und
- 2) später anfallende Erschließungskosten, -beiträge oder
sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe nicht in Rechnung
gestellt werden,

haben wir keinen Widerspruch einzulegen.

Wir haben festgestellt, dass durch Abzeichnung einer bereits bebauten Fläche in einem
Bebauungsplan sowie durch Umwandlung von Flächen in Bauland, wodurch unsere Jüdischen

Friedhöfe betroffen wurden, obige Kosten durch Ausbau und Anschließen von Straßen
anfallen können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Erwägung von Umwandlung einer Friedhofsfläche
bzw. einer ursprünglich als Friedhofserweiterungsgelände ausgewiesenen Fläche in Bauland
auf jeden Fall unsere schriftliche Zustimmung erfordert.

Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der
Naziherrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind
wir nicht in der Lage, irgendwelche durch Bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen.

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen vom 01.12.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

1. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN
GEMEINDEN IN HESSEN


(Prof. Dr. K. Werner)

eMail

Betreff: Bauleitplanung Stadt Volkmarsen - Stellungnahme
An: "s.butterweck@planungsbuero-bioline.de"
<s.butterweck@planungsbuero-bioline.de>
Von: jessica.luikenga@nvv.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1

Schreiben.pdf 1.271.762 Bytes



Sehr geehrte Damen und Herren,

der NVV als Aufgabenträger für den regionalen Bahn- und Busverkehr ist im Rahmen des Verfahrens zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Volkmarsen angeschrieben worden.

Bezüglich des Teiländerungsbereichs 2: „Baulückenschluss in der Oelbecker Straße“, Lütersheim bringt der NVV an dieser Stelle folgende Anmerkung an:

Falls nicht bereits vorhanden, sollte von der zukünftigen Wohnbaufläche aus eine barrierefreie Zuwegung zur vorhandenen Haltestelle „Volkmarsen – Lütersheim“ angelegt werden. Sollten in diesem Bereich zukünftig Familien mit Kindern ansässig werden, wäre somit ein sicherer Schul- und Arbeitsweg für diese mittels Nutzung des ÖPNV ermöglicht.

An der Haltestelle „Volkmarsen – Lütersheim“ (Am Pfingstbruch) verkehrt derzeit die schulbezogene Buslinie 505.1 sowie das Anruf-Sammel-Taxi (AST) mit stündlichen Fahrtangeboten.

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Luikenga
Verkehrsangebot Bus / Projektmitarbeit Mobile Data Fusion

Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV)
Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel

E-Mail jessica.luikenga@nvv.de
Telefon 0561-70949-72
Internet www.nvv.de

Geschäftsführer: Steffen Müller, Dirk Stochla; Vorsitzender des Aufsichtsrates: Landrat Dr. Reinhard Kubat;
Registergericht: Amtsgericht Kassel; Registernummer: HRB 5592.

INFO: Wir verarbeiten soweit erforderlich personenbezogene Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a-c, e, f DSGVO, abhängig von der jeweiligen Rechtsbeziehung. Auch Ihre Kontaktdaten haben wir gespeichert, in dem Umfang, wie sie uns von Ihnen übermittelt wurden. Zu den Einzelheiten, insbesondere den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sowie den Rechten auf Einschränkung und Widerspruch gegen die Verarbeitung verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite: <https://www.nvv.de/datenschutz>

Nordhessischer Verkehrsverbund NVV vom 22.12.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Konkrete Maßnahmen können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht festgesetzt werden.

Regierungspräsidium Kassel

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Volkmarsen
Steinweg 29

34471 Volkmarsen



Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 a - 20583
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Frau Köpplin
Durchwahl 0561 106 - 3120
Fax 0611 32764 1642
E-Mail angelika.koeplin@rpk.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro Bioline
Ihre Nachricht 26.11.2021
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 23.12.2021

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Stt Lütersheim und Herbsen 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Die Stadt Volkmarsen beabsichtigt, mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eine Wohnbaufläche im Stadtteil Herbsen zurückzunehmen und eine gemischte Baufläche im Stadtteil Lütersheim zu ergänzen. Ferner werden in vier weiteren Teilbereichen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die bestehenden Bebauungspläne angepasst.

Rücknahme des Neubaugebietes „Aufm Lotzenbusche“, Stadtteil Herbsen

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) größtenteils als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellt. Der nördliche Teil ist Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, das im östlichen Bereich von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Avifaunistischer Schwerpunktraum) überlagert wird. Eine Änderung der FNP-Darstellung von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ entspricht somit im nördlichen Bereich den Darstellungen des RPN und löst keine Konflikte mit dem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft aus. Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Aufm Lotzenbusche“ ist bereits im Jahr 2017 erfolgt. Es bestehen keine Bedenken bezüglich der Rücknahme.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 21.2 – Regionalplanung, Siedlungswesen vom 23.12.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass keine Bedenken bezüglich einer Rücknahme der Darstellung als Baufläche in Herbsen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

2. Baulückenschluss in der Oelbecker Straße, Stadtteil Lütersheim
In der Oelbecker Straße, im Norden des Stadtteils Lütersheim, soll eine im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ als „Gemischte Baufläche“ dargestellt werden, um eine Baulücke zu schließen.

Die Fläche ist im RPN als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt, das in der östlichen Hälfte von einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz überlagert wird. Es handelt sich dabei um Bereiche, die aufgrund der geologisch-hydrogeologischen Situation durch anthropogene Verschmutzungen besonders gefährdet und somit als besonders schutzbedürftig eingestuft sind. Nachteilige Veränderungen des Grundwasserzustandes durch Planungen oder Maßnahmen sind in diesen Bereichen zu vermeiden. Die geplante Baufläche grenzt zwar direkt an die Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes TB Engelsgrund (635-120) an. Die kleinflächige Betroffenheit (ca. 0,3 ha) des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz löst keine weitergehenden Regelungen durch die Regionalplanung aus. Die Belange des Grundwasserschutzes sind jedoch mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen und in die Abwägung mit anderen Belangen mit besonderem Gewicht einzustellen.

3. Die Planung wird nicht als Beitrag zur Innenentwicklung bewertet, da die nördlich angrenzende Fläche weder durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert ist, noch im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbau- bzw. Mischbaufläche dargestellt ist. Auch im RPN ist die Fläche nicht als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgesetzt. Insofern handelt es sich um Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Für geplante Inanspruchnahme von Fläche außerhalb des Siedlungsbestands fehlt allerdings gemäß Ziel 3, Kapitel 3.1 des RPN eine nachvollziehbare Begründung. Nicht nur die regionalplanerischen Ziele erfordern diese Begründung, sondern auch § 1a (2) BauGB sieht vor, dass Außenbereichsflächen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn nachweislich keine geeigneten Bestandsflächen verfügbar sind und deshalb keine Innenentwicklung möglich ist. Laut meiner Unterlagen wurde beispielsweise in diesem Jahr der Bebauungsplan „Hinter den Stiegelgärten“ aufgestellt. Hierbei handelt es sich um eine etwa 0,7 ha große nicht bebaute Fläche im Vorranggebiet Siedlung Bestand. Ich bitte daher, die Planbegründung unter diesen Aspekten zu ergänzen.

4. Im Grundsatz 2 des Kapitels 3.1.1 des RPNs steht geschrieben, dass Wohnbauflächen durch ihre Lage die Zugehörigkeit zum Siedlungsbestand erkennen lassen sollen. Die Fläche liegt recht abgelegen und würde eine fingerförmige Siedlungserweiterung in Richtung Norden bedeuten, so dass ich eine Ausweisung der Fläche aus diesem Grund für problematisch halte.

2. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**

3. **Der Anregung, die Begründung hinsichtlich einer nachvollziehbaren Begründung zu ergänzen, wird entsprochen.**

Erläuterung:

Der Bebauungsplan „Hinter den Stiegelgärten“ weist als Baugebietstypen ein „Allgemeines Wohngebiet“ aus. Der Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich „Wohnbauflächen“ dar. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen gemischte Bauflächen dargestellt werden. Hierdurch soll grundsätzlich eine andere Art der baulichen Nutzung im Vergleich zu dem Baugebiet „Hinter den Stiegelgärten“ planungsrechtlich vorbereitet werden.

4. **Die Aussage, dass Wohnbauflächen durch ihre Lage die Zugehörigkeit zum Siedlungsbestand erkennen lassen sollen wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Bei der Darstellung der Flächen handelt es sich um eine gemischte Baufläche. Die städtebauliche Entwicklung des Stadtteil Lütersheim orientiert sich an der Siedlungsform eines gewachsenen Straßendorfs mit Ausnahme der Straße „Am Pflingstbusch“. Hierdurch ergibt sich eine Anordnung entlang der vorhandenen Straßen, welche durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nachverdichtet werden soll. Durch die Umwidmung sollen vorhandene Infrastruktureinrichtungen entlang einer vorhandenen Straße aufgegriffen werden, um den Neubau etwaiger Einrichtungen zu vermeiden.

5. Die Stadt Volkmarzen ist laut meiner Unterlagen bis Ende des Jahres 2021 im Förderprogramm „Dorfentwicklung“. Da es sich um eine Fläche im Außenbereich handelt, ist m. E. eine Abstimmung mit dem Förderprogramm notwendig. Der Begründung der Planung ist nicht zu entnehmen, ob eine Abstimmung stattgefunden hat.
6. Nachrichtliche Übernahme „Neubau einer Kindertagesstätte“, Kernstadt
Der Geltungsbereich der Planung ist im RPN als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgesetzt. Es werden keine regionalplanerischen Bedenken geltend gemacht.
- Nachrichtliche Übernahme „Neubaugebiet Am Külter Berg“, Stadtteil Külte
Der Bebauungsplan „Am Külter Berg“ ist im Jahr 2020 rechtskräftig geworden. Der Geltungsbereich der Planung wird in der Fortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgesetzt. Gegenüber der Planung bestehen keine Bedenken.
- Nachrichtliche Übernahme „Auf dem Randsbreiter Wege“, Stadtteil Ehringen
Der Geltungsbereich der Planung beinhaltet die Fläche des Bebauungsplanes „Auf dem Randsbreiter Wege, 2. Erweiterung“. Laut meiner Unterlagen ist dieser noch nicht rechtskräftig. Insofern ist zu prüfen, ob eine nachrichtliche Übernahme zu diesem Zeitpunkt möglich ist.
7. Nachrichtliche Übernahme „Neubaugebiet Försterhöhe“, Kernstadt
Der Bebauungsplan „Försterhöhe“ wurde am 13.07.2021 aufgestellt und liegt zum jetzigen Zeitpunkt dem Regierungspräsidium zur Beteiligung vor. Insofern ist zu prüfen, ob eine nachrichtliche Übernahme bereits möglich ist.
8. Weiterhin bitte ich darum, die o. g. Regionalplan-Darstellungen in der Begründung zur FNP-Änderung (Kapitel 1.1.1.4, 1.2.2.3, 2.1.1.4 und 2.2.2.2) entsprechend zu ergänzen. Zudem rege ich an, in Kapitel 2.1.1.3 die Art der baulichen Nutzung zu überprüfen (dort ist von einer „Wohnbaufläche“ die Rede, obwohl im Planteil eine „Gemischte Baufläche“ eingezeichnet ist).
- Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

5. **Die Aussage, dass das Planverfahren mit dem Ministerium bzw. der Förderstelle abzustimmen ist, wird zur Kenntnis genommen.**
6. **Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
- Erläuterung:
Der Bebauungsplan „Auf dem Randsbreiter Wege, 2. Erweiterung“ hat durch Bekanntmachung am 21.01.2022 Rechtskraft erlangt.
7. **Der Anregung wird entsprochen. Die nachrichtliche Übernahme ist nicht weiter zu berücksichtigen.**
8. **Der Anregung, die Begründung zu ergänzen, wird entsprochen**

eMail

Betreff: Stadt-Volkmarsen-Herbsen+Lüttersheim-Beteiligung 09.12.2021 13:05:15
gemäß BauGB, Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.5
An: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Von: Anja.Bohne@rpks.hessen.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0



TÖB-Beteiligung Bauleitplanung

1.

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Volkmarsen

Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5:

Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:
Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen.

Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:
Liegt in der Zuständigkeit der UWB.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Bohne

Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 3675
Fax: +49 (611) 327640913
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Anja.Bohne@rpks.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 31.5 – Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe vom 09.12.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

Magistrat der Stadt Bad Arolsen
Magistrat der Stadt Diemelstadt

16.12.2021
29.11.2021

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Bürgermeister der Hansestadt Warburg
Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna
Magistrat der Stadt Wolfhagen

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

[Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

